

§ 99 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

Von den im § 49 in Verbindung mit § 66 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 und im § 49 in Verbindung mit § 62 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 genannten Nebenbezügen und Sonderzahlungen zu Nebenbezügen eines Gemeindebeamten begründen den Anspruch auf eine Nebenbezügezulage (anspruchsbegründende Nebenbezüge):

- a) Überstundenvergütung,
- b) Mehrleistungsvergütung und Sonderzahlungen zur Mehrleistungsvergütung,
- c) Verwendungszulage und Sonderzahlungen zur Verwendungszulage,
- d) Bereitschaftszulage,
- e) Sonn- und Feiertagszulage,
- f) Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen.

*) Fassung LGBl.Nr. 20/2005, 36/2017

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at